



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Neustadt
Herrn Ortsvorsteher Hand
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nuecken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 06.07 2023

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 10.05.2023

hier: TOP 10.1: Innenhofbebauung (DIE LINKE); Vorlage 0382/2023

Aktenzeichen: 61 26 Neu All

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand,

zur Rückfrage von Herrn Aubel nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

Während § 4 Landesbauordnung (LBauO) allgemeine Anforderungen u. a. hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse an bauliche Anlagen stellt, wird das Schutzziel der ausreichenden Beleuchtung mit Tageslicht neben anderen grundlegend durch § 8 LBauO geregelt.

Nach Artikel 14 Grundgesetz ist eine Einschränkung der aus der Eigentumsgarantie abgeleiteten Baufreiheit nur soweit zulässig, wie sich dies aus Gesetzen ergibt.

Wenn einem Bauvorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO durch das Bauamt als untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen.

Die Erteilung einer Baugenehmigung stellt somit den reinen Gesetzesvollzug dar. Sowohl das Verfahren als auch die materiellen Vorschriften sind fachgesetzlich normiert. Das Bundesbaugesetz (heute Baugesetzbuch) trat im Jahr 1960 in Kraft. Die erste Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 1961.

Es kann daher nicht die Rede von einer Aufgabe des genannten Mottos "Licht, Luft, Sonne" sein; vielmehr kam diesem nie eine rechtsverbindliche Wirkung zu. Maßgebend waren immer die zur jeweiligen Zeit geltenden Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse